

TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2020/21

FALL 2**„Taifun, Inferno und Blizzard“**

Die „Haus- und Wärmetechnik GmbH“ (H) ist Herstellerin von Spezialklimaanlagen. Auf der Fachmesse „Kälte & Wärme“ im frühen Januar 2020 bietet sie – vertreten durch ihren Geschäftsführer G – die Klimaanlage „Taifun 3000“ zu einem Stückpreis von EUR 8000 für Sofortbesteller zur Eigeninstallation an. Dort bestellt Unternehmer Uhland (U), Inhaber eines Weinhandels, im Januar bei H eine Klimaanlage „Taifun 3000“, lieferbar bis Ende April 2020. Er will die Klimaanlage im Lagerraum seines Geschäfts verwenden.

Wegen gravierender Sicherheitsmängel des Modells „Taifun 3000“ stellt der Geschäftsführer der H die Produktion des Modells „Taifun 3000“ im März 2020 ein. Sämtliche Modelle im Lager der H werden noch im März vernichtet. Stattdessen nimmt H die Produktion eines neuen, verbesserten Modells „Inferno 3000“ auf.

Am 1. April 2020 erhält U ein Schreiben der H, in dem es heißt: „Die Produktion des Modells Taifun wurde wegen Sicherheitsmängel eingestellt. Zum vereinbarten Liefertermin werden wir unsere neue, verbesserte Klimaanlage „Inferno 3000“ liefern. Als Zusatzleistung bieten wir Ihnen die Installation der Anlage durch unsere Fachkräfte an. Es bleibt beim vereinbarten Kaufpreis von EUR 8000.“

Mit Schreiben vom 3. April 2020 lehnt U die Annahme des Modells „Inferno 3000“ ab. Am 5. April 2020 erwirbt er bei der „Ferdinand Frost GmbH“ (F) zum Preis von EUR 9.500 eine Klimaanlage „Blizzard 3000“, die in Ausstattung, Funktionsweise und Leistungsstärke dem Modell „Taifun 3000“ entspricht.

Bearbeitervermerk:

1. Kann H von U Abnahme und Zahlung der „Inferno 3000“ verlangen?
2. Kann U von H Ersatz von EUR 1.500 verlangen?
3. Was ändert sich im Vergleich zu Frage 2., wenn der Produktionsbestand des Modells „Taifun 3000“ vom Produktionsleiter schon Ende Dezember 2019 vernichtet wurde, der Geschäftsführer der H hiervon von ihm aber nicht unterrichtet wurde?

Abwandlung:

F (Hersteller und Verkäufer) liefert die Klimaanlage „Blizzard 3000“ vereinbarungsgemäß. U macht sich – als gelernter Elektromonteur – sogleich selbst daran, die neue Klimaanlage einzubauen. Als er den „Blizzard 3000“ ordnungsgemäß an den Stromkreis anschließen will, trifft ihn der Schlag. Ursache ist eine fehlerhafte Verdrahtung, ein Fabrikationsfehler, so dass das Gehäuse der Klimaanlage unter Spannung stand. Infolge des Stromschlags litt U mehrere Tage unter starken Schmerzen im rechten Arm. Sein Pullover im Wert von EUR 100 und die Klimaanlage sind zerstört. U musste deshalb seinen Laden zwei Tage lang schließen, um den Wein zu retten und eine neue Klimaanlage zu installieren. Es entstand ein Ausfallschaden von 3000,- EUR.

Bearbeitervermerk:

1. Kann U von F Schmerzensgeld für den verletzten Arm und Schadensersatz für den beschädigten Pullover verlangen? Auf das Produkthaftungsgesetz wird hingewiesen.
2. Kann U von F Ersatz der EUR 3.000 verlangen?